

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Umfang und Lieferpflicht

1. Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt.
2. Aufträge werden erst durch Auftragsbestätigung des Lieferanten für ihn verbindlich.
3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
4. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie hierfür in Betracht kommen.
5. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
6. Unsere Verkaufsbedingungen gelten als vereinbart. Die Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt
2. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit nachweislich auf Betriebsstörungen beim Lieferanten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohmaterialien und sonstigen für die Fertigung nötige Materialien oder auch sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert. In besonders gravierenden Fällen dieser Art hat der Lieferer das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.

III. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, so können Anpassungen der Preise und Werkzeugkostenanteile vorgenommen werden.
2. Der Lieferer ist bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen.
4. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind nur mit Zustimmung des Lieferanten zulässig.

IV. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

V. Haftung und Mängel

1. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort, abzusenden, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Als Mangel gilt auch das Fehlen solcher Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferer kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung oder schreibt den Rechnungsbetrag oder den Minderwert, gut. Weitergehende Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum des Lieferers und sind ihm auf Verlangen und auf seine Kosten zurückzusenden.
2. Eigenmächtiges Nacharbeiten hat den Verlust aller Mängelansprüche gegen den Lieferer zur Folge.
3. Bei Kunststoffteilen sind die Ausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat, maßgebend für Qualität und Ausführung.
4. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller alleine die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde.
5. Der Besteller trägt allein die Verantwortung und haftet dafür, dass von ihm bestellte Marken, Warenaufmachungen usw. die Rechte Dritter nicht verletzen. Vom Lieferer erfolgt keine Nachprüfung in dieser Hinsicht.

VI. Zahlungsweise

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
2. Zahlung mittels Akzept oder Kundenwechsel bedarf einer besonderen vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Bei Zahlung durch Akzept - Laufzeit nicht über drei Monate, ausgestellt innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum - werden Diskontspesen zum jeweiligen Banksatz berechnet.
3. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeiten des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Diskontspesen werden zum jeweiligen Banksatz berechnet.
4. Bei Zielüberschreitungen können - vorbehaltlich sonstiger Rechte - Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen von Banken für laufende Kredite berechneten Zinssätze und Spesen in Rechnung gestellt werden. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel, zur Folge, ferner sind wir in diesem Falle berechtigt, vor weiteren Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn uns nach dem Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern.
5. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder Mängelrügen ist ausgeschlossen.
6. Zahlungsbedingungen für Werkzeugkosten:
 - 1/3 bei Auftragserteilung
 - 1/3 bei Vorlage der Ausfallmuster
 - 1/3 bei Gutbefund der Ausfallmuster rein netto

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v.H. übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 3.a) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt dem Lieferer seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

- b) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- c) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungeinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
- 4.a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
- b) Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.
- c) Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Förderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer 3.c) entsprechend.
- d) Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zu Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt. Der Lieferer ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

VIII. Werkzeuge

1. Für Werkzeuge (z.B. Formen), die zur Erledigung von Aufträgen eines Bestellers durch den Lieferer oder in dessen Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, trägt der Besteller die gesamten Kosten und wird nach Zahlung dieser Kosten Eigentümer dieser Werkzeuge. Die Übergabe der Werkzeuge wird jedoch ersetzt durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers.
2. Vom Besteller veranlasste Änderungen vor Fertigstellung der Formen, die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster bedingenden, berechtigen den Kunststoffverarbeiter, die sofortige Erstattung der bis dahin aufgewendeten bzw. anfallenden Formkosten zu fordern. Sämtliche Mehrkosten, die durch die Änderungen an der Form sowie etwa dadurch erforderliche Neubemusterungen entstehen, trägt der Besteller. Das mit der Änderung der Formen verbundene technische Risiko geht ebenfalls zu Lasten des Bestellers.
3. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Abnahme einer festzulegenden Mindeststückzahl von Formteilen und/oder bis zum Ablauf eines festzulegenden Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Werkzeuge berechtigt.
4. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen zur Bezahlung der Formkosten nicht nachgekommen ist, und/oder sich hinsichtlich der ihm aus den Formen gelieferten Formteile in Abnahme- und/oder Zahlungsverzug befindet, hat der Kunststoffverarbeiter ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen und ist darüber hinaus berechtigt, die Formen bis zur Abdeckung sämtlicher Forderungen an den Besteller beliebig weiter zu verwenden, insbesondere durch Vertrieb der aus der Form hergestellten Formteile; es entfällt also die Verpflichtung des Kunststoffverarbeiters, die Formen ausschließlich für Aufträge des Bestellers zu verwenden. Soweit an den Formteilen gewerbliche Schutzrechte des Bestellers bestehen, erteilt der Besteller für die Zeit seines Verzuges dem Kunststoffverarbeiter eine kostenlose Lizenz für die Herstellung und den Vertrieb der Formteile.
5. Der Kunststoffverarbeiter ist verpflichtet, die Formen für die Formteile für Nachbestellungen sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren nennenswerten Bestellungen erteilt werden.
6. Der Lieferer haftet nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten und nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung der Werkzeuge für die Formteile auftreten. Wartungskosten, die durch den normalen Formengebrauch erforderlich werden, gehen zu Lasten des Lieferers, nicht jedoch die durch den Formverschleiß bedingten Instandsetzungs- oder Erneuerungskosten für Formen.
7. Als Eigentümer der Formen trägt der Besteller das Risiko des zufälligen Unterganges der Formen, ebenso sämtliche Kosten der erforderlichen Versicherungen für die Formen.
8. Sofern der Besteller die Herstellung der Werkzeuge durch einen von ihm ausgewählten Hersteller vorschreibt oder fertige Werkzeuge bestellt, trägt er die alleinige Verantwortung für die termingerechte Fertigstellung, die freie Anlieferung und die Funktionsfähigkeit. Aufgrund von Probespritzungen erforderlich werdenden Korrekturen an den Werkzeugen sowie die Erprobung gehen zu Lasten und auf Risiko des Bestellers.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Alleiner Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Solingen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

X. Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des abzuschließenden Liefervertrages oder dieser Bedingungen nicht sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes oder des übrigen Teils dieser Verkaufsbedingungen nicht berührt